

Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Kunstfreiheit und Umweltschutz

I. Einführung



Abb. 1. Schloß Stolzenfels, Pergolagarten mit Adjutantenturm (Foto: Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz; Straeter).

Keine Kunst- und Denkmalkategorie hat im Laufe der Geschichte immer wieder so große Verluste erlitten wie die Gartenkunst. Dies liegt insbesondere am Wesen dieser Anlagen, denn sie bestehen im Unterschied zu anderen Kulturdenkmälern teilweise aus lebendem Material.

Historische Park- und Gartenanlagen sind Schöpfungen der Gartenkunst unter Verwendung gepflanzter Architektur und damit Zeugnisse der Kultur. Rechtlich sind sie Kulturdenkmäler. Sie sind auch Schöpfungen der Muse. Daß historische Park- und Gartenanlagen, abgesehen von einigen berühmten Beispielen, in der Vergangenheit oft als zweitrangig behandelt wurden, mag daran liegen, daß sie lange Zeit vorwiegend als ein Anhängsel der Architektur oder als Aufbewahrungsort für Skulpturen angesehen wurden, denn als Gesamtkunstwerke eigener Art. Sie sind Kulturdenkmäler mit eigener Kunst- und Kulturkategorie. Außerdem sind Gärten als gebaute und gepflanzte Zeugnisse der Gartenkunst Lebewesen. Leben aber bedeutet: geboren werden, wachsen, sich vermehren, sterben. Damit unterliegt der gepflanzte mehr als der gebaute Teil der historischen Park- und Gartenanlagen natürlicher Vergänglichkeit. Hier wird der Unterschied zu anderen Kulturdenkmälern deutlich. Im Gegensatz zu Baudenkmälern, die zwar auch, insbesondere durch die zunehmende Umweltbelastung, dem Verfall ausgesetzt sind und für die Nachwelt konserviert werden können, müssen Gärten gepflegt und in regelmäßigen Abständen neu bepflanzt werden, damit ihre Proportionen nicht überwachsen, ihre Vielfalt erhalten und ihre gartenkünstlerische Aussage ablesbar bleiben. Park- und Gartenanlagen darf man im Gegensatz zu Baudenkmälern nicht statisch,

sondern muß sie dynamisch sehen. Wegen dieser Besonderheiten wurde die Frage nach der Stellung historischer Park- und Gartenanlagen zwischen Natur- und Denkmalschutz bereits 1980 erörtert¹.

Seit dieser Zeit haben nationale, europäische und internationale Empfehlungen zu historischen Park- und Gartenanlagen auf das Schicksal der Zeugnisse der Gartenkunst Einfluß genommen². Einige Anlagen wie die Schlösser Augustsburg und Falkenlust in Brühl oder die Schlösser und Parks von Potsdam-Sanssouci wurden bereits auf der Grundlage des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 in die Welterbeliste als Kulturgüter aufgenommen. Andere Anlagen wie Schloß Stolzenfels mit Waldpark als Teil der Kulturlandschaft Mittelrhein von Bingen bis Koblenz sind zur Aufnahme in die Welterbeliste vorgemerkt.

Die Fortentwicklung des Denkmalrechts der Länder im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands hat zu einer umfassenderen Berücksichtigung historischer Park- und Gartenanlagen entsprechend der früheren Rechtstradition der DDR³ geführt. Der Deutsche Heimatbund hat ein auch in „Burgen und Schlösser“ abgedrucktes Memorandum zur Verwehrlosung der historischen Parks und Gärten herausgegeben⁴. Gleichzeitig wurde im Zuge der deutschen Einigung der Stellenwert des Natur- und Umweltschutzes stärker betont. Entsprechend der Berücksichtigung des Umweltschutzes in zahlreichen Landesverfassungen wurde durch die Verfassungsnovelle vom 27. Oktober 1994⁵ in einem neuen Art. 20a GG das Staatsziel Umweltschutz durch den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im

ZSA 264C, 39, 1998

Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung ausdrücklich eingeführt. Angesichts dieser Rechtsentwicklung befinden sich die historischen Park- und Gartenanlagen in einem sich oft überschneidenden Interessenkonflikt zwischen Kultur und Natur und damit zwischen Kunstfreiheit und Umweltschutz. Denkmalpflege und Naturschutz haben gleichermaßen Interesse an ihnen. Kein Wunder, daß sich die Fachvertreter dieser verschwisterten Bereiche⁶ manchmal bei entsprechendem Fachabsolutismus als feindliche Geschwister gebärden. Die Stichworte „Natur“ und „Kunst“ sollen bei allen, insbesondere seit der Romantik nachweisbaren Gemeinsamkeiten dazu beitragen, beiden Aspekten des Problems gerecht zu werden. Hierbei geht es auch um das Wissen, daß Landschaftsschutz mehr dynamisch im Sinne einer Entwicklung betrieben wird, während Denkmalpflege die Konservierung des unwiederbringlichen Zeugnisses der Vergangenheit anstrebt, für das es weder rechtlich noch fachlich verantwortbare Ausgleichs-, Ersatz oder Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechts geben kann. Auch wenn die rechtlichen Ausformungen von Landschaftsschutz und Denkmalpflege unter Beachtung heutiger verfassungsrechtlicher Vorgaben wegen der Notwendigkeit demokratisch-parlamentarischer Legitimation zum Handeln im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, wird nicht verkannt, daß der Denkmal- oder Landschaftsbegriff als unbestimmter Rechtsbegriff primär vom Vorverständnis der Beteiligten und von der oft damit einhergehenden Funktionszuweisung in der Öffentlichkeit geprägt ist. Da es um die Verantwortung des Menschen für Kultur und Natur geht, dürfen die hier verwendeten Begriffe nicht als emotional positiv oder negativ aufgeladene Codewörter verstanden werden, die als „Kampfpapieren“ Forderungen verbergen und gegen Kritik immunisieren sollen. Bei diesem Thema an der Nahtstelle zwischen „Kunst“ und „Leben“ soll somit vorab deutlich gemacht werden, daß es nicht um die Erstellung einer Synopse der Aufgaben von Landschaftsschutz und Denkmalpflege gehen kann, sondern um das Problem unseres kulturellen Selbstverständnisses. Dies geht nicht ohne geschichtliche Fragen an Landschaft, Garten und Baudenkmal, denn alle sind zugleich Geschichtsdokumente, auch wenn sie vielfach verschandelt und mißhandelt werden⁷. Deshalb sollen wegen der unbestreitbaren Denkmaleigenschaft historischer Park- und Gartenanlagen als Zeugnisse der Gartenkunst nun die denkmalrechtlichen Vorgaben dargestellt werden.

1. Denkmalschutz

Für die Anwendbarkeit der Landesdenkmalschutzgesetze⁸ ist vorab erforderlich, daß die jeweilige historische Park- und Gartenanlage die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs erfüllt und damit Gegenstand des Denkmalschutzes ist.

1. Der Kulturdenkmalbegriff

Kulturdenkmäler sind Sachen oder Gegenstände, an deren Erhaltung z. B. aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht⁹. Daher sind historische Park- und Gartenanlagen, soweit sie den Oberbegriff der Kulturdenkmaldefinition erfüllen, auch dort als Denkmäler im Sinne des Denkmalrechts zu behandeln, wo sie, wie in Baden-Württemberg, nicht ausdrücklich als Denkmalgattung erwähnt sind¹⁰. Zur Klarstellung

werden in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Begriffsvarianten aufgeführt:

Nach Art. 1 Abs. 2 S. 2 des bayerischen Denkmalschutzgesetzes gelten Gartenanlagen, die die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs erfüllen, als Baudenkmäler¹¹. Brandenburg kennt nach § 2 Abs. 3 S. 2 braDSchG als Denkmalbereiche insbesondere gärtnerische Gesamtanlagen sowie Landschaftsteile. In Berlin ist seit 1995¹² nach § 2 Abs. 4 S. 1 berlDSchG eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung ein Gartendenkmal. In Hamburg sind seit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Juni 1997¹³ nach § 2 Nr. 2 HbgDSchG Garten- und Parkanlagen bei den Ensembles berücksichtigt. In Mecklenburg-Vorpommern sind nach § 2 Abs. 2 S. 2 MVDSchG¹⁴ Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs erfüllen, als Baudenkmale zu behandeln. Gleiches gilt für Nordrhein-Westfalen nach § 2 Abs. 2 S. 2 NWDSchG¹⁵, das für Mecklenburg-Vorpommern wohl Pate gestanden hat. Niedersachsen schützt nach § 3 Abs. 2 ndsDSchG Baudenkmale ebenso wie Grünanlagen, und zwar auch dann, wenn diese nicht unter den Begriff der baulichen Anlagen fallen¹⁶. Rheinland-Pfalz hat 1978 mit § 5 Abs. 5 RhPfdSchPflG erstmals im Denkmalschutzrecht historische Park- und Gartenanlagen nicht nur geschützt, sondern den Schutzgegenstand auch definiert¹⁷. „Historische Park- und Gartenanlagen sind Werke der Gartenbaukunst, deren Lage sowie architektonische und pflanzliche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaften und der von ihnen getragenen Kultur Zeugnis geben“¹⁸. Das Saarland folgt dem rheinland-pfälzischen Beispiel. Nach § 3 Abs. 1 saarlDSchG¹⁹ können historische Parkanlagen, Gartenanlagen und Gräberfelder sowie historische Wirtschaftsflächen und -anlagen zu Denkmalschutzgebieten erklärt werden. In Sachsen können nach § 2 Abs. 5 Buchst. c DSchG²⁰ Werke der Garten- und Landschaftspflege Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sein. In Sachsen-Anhalt gehören nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 DSchG²¹ zu den Baudenkmalen auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen. Thüringen hat in § 2 Abs. 6 S. 1 thürDSchG die rheinland-pfälzische Regelung des § 5 Abs. 5 RhPfdSchPflG übernommen, ergänzt die Vorschrift durch § 2 Abs. 6 S. 2 thürDSchG um Tier- und botanische Gärten, soweit sie eine eigene historische und architektonische Gesamtgestaltung besitzen²². Zugleich wurde der seit dem Denkmalpflegegesetz der DDR vom 19. Juni 1975 bestehende Schutz der Denkmale der Landschafts- und Gartengestaltung fortgeführt. Daß historische Park- und Gartenanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile als Schutzgegenstände dem Denkmalschutzrecht als Teil des Kulturverwaltungsrechts und nicht dem Naturschutzrecht als Teil des Umweltrechts zugeordnet werden, zeigt die Rechtsentwicklung in Schleswig-Holstein. Dort wurde das Denkmalschutzgesetz von 1958 in der Fassung von 1972²³ durch das Gesetz zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes vom 16. Juni 1993²⁴ ergänzt. Nach § 5 Abs. 3 schlhDSchG sind nun historische Garten- und Parkanlagen geschützt. „Ihre Beseitigung und Veränderung ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig“ (§ 5

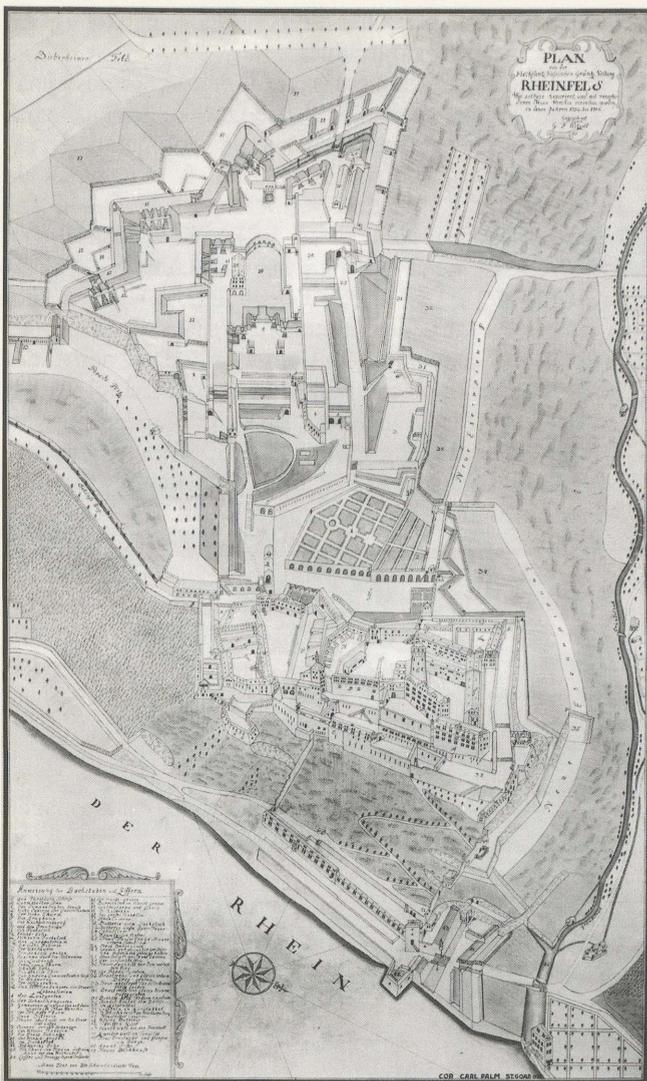


Abb. 2. Plan der Burg Rheinfels St. Goar (Foto: Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz).

Abs. 3 S. 2 schlhDSchG). Diese Zuordnung historischer Garten- und Parkanlagen zum Denkmalschutzrecht als Teil des Kulturverwaltungsrechts wurde durch die Novelle des Denkmalschutzrechts von 1996 bestätigt²⁵. Als rechtlicher Befund ist festzuhalten, daß ungeachtet der Notwendigkeit einer fachübergreifenden Zusammenarbeit mit dem Naturschutz die Erhaltung historischer Park- und Gartenanlagen als Kulturdenkmäler dem Denkmalschutzrecht zugeordnet sind. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands und der Verfassungsreform von 1994²⁶ ist diese Kompetenzzuweisung an die Länder bekräftigt worden. Somit entscheiden die Denkmalschutz- und/oder Fachbehörden der Länder, welche Gegenstände historische Park- und Gartenanlagen und damit Kulturdenkmäler sind und wie sie geschützt werden.

2. Die Unterschutzstellung

Das Denkmalschutzrecht verbietet anders als das Naturschutzrecht (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) bei der förmlichen Unterschutzstellung eine Interessenabwägung²⁷. Daher liegt im Vorgang der Beurteilung der Gartendenkmaleigenschaft das Schwergewicht der Gesetzesanwendung²⁸. Es genügt, daß der Garten die rechtlichen Kriterien der Denkmalerkenntnis erfüllt, d. h. ein Zeugnis aus vergangener Zeit ist, an dessen Erhaltung aus geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Kategorie des „Geschichtlichen“, d. h. die (Kultur-)Geschichte als „vierte Dimension“ des Denkmals²⁹, macht eine Abgrenzung zum Naturschutzrecht notwendig, bei dem es trotz der Wechselbeziehungen zwischen menschlichen Kulturen und natürlicher Umwelt (Kulturökologie), wenn überhaupt um Geschichte, juristisch primär um die Naturgeschichte³⁰ geht. Auf die dauernde Erhaltbarkeit darf es bei Kulturdenkmälern nicht ankommen³¹. Bei historischen Gärten, d. h. gepflanzter Architektur, stellt sich die Frage der Endlichkeit in ganz anderer Art als sonst in der Baudenkmalpflege. Daher stellt die Charta von Florenz³²



Abb. 3. Burg Rheinfels, St. Goar (Foto: Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz).

in Art. 2 klar, daß ein historischer Garten ein Bauwerk ist, „das vornehmlich aus Pflanzen, also aus lebendem Material, besteht, folglich vergänglich und erneuerbar ist. Sein Aussehen resultiert aus einem ständigen Kräftespiel zwischen jahreszeitlichem Wechsel, natürlicher Entwicklung und naturgegebenem Verfall einerseits, und künstlerischem sowie handwerklichem Wollen andererseits, die darauf abzielen, einen bestimmten Zustand zu erhalten“. Die Unterschutzstellung der Gärten wie auch der anderen Kulturdenkmäler erfolgt nach zwei Grundmodellen: Den pauschalen Schutz kraft Gesetzes (*ipsa lege*) oder den Schutz durch untergesetzlichen Akt. Während früher der Schutz durch untergesetzlichen Akt (Verwaltungsakt, Rechtsverordnung, Satzung) aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit Priorität hatte, zeichnet sich, vielfach den Beispielen Bayerns (seit 1973) und Niedersachsens (seit 1978) folgend, ein pauschaler Schutz kraft Gesetzes (*ipsa lege*) ab. Die Eintragung in das Verzeichnis der Kulturdenkmäler (Listen) ist somit nur nachrichtlich mit der Folge, daß über die Denkmaleigenschaft in aller Regel erst beim Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren mitentschieden wird (einstufiges Verfahren). Hessen hatte diese Änderung im Schutzverfahren bereits 1986³³ vorgenommen. Dem haben sich auch Mecklenburg-Vorpommern (§ 5), Sachsen (§ 10), Sachsen-Anhalt (§ 9 Abs. 1) und Thüringen (§ 4) angeschlossen. Berlin hat diese Wende erst 1995³⁴ vollzogen, Schleswig-Holstein diesen Schritt speziell nur für historische Park- und Gartenanlagen 1993 eingeführt³⁵. Lediglich Brandenburg (§ 8) hat wie viele der früheren Denkmalschutzgesetze seit dem hessischen Denkmalschutzgesetz von 1902 das sogenannte zweistufige Schutzverfahren für Denkmale entsprechend der aus dem Rechtsstaatsgedanken des Grundgesetzes abgeleiteten Prinzipien der Vorausschaubarkeit staatlichen Handelns, der größeren Rechtssicherheit und der besseren Rechtsschutzmöglichkeit. Für Bodendenkmale gilt jedoch der Pauschalschutz³⁶.

3. Verpflichtungen aus dem Denkmalrecht

Für die historischen Park- und Gartenanlagen gelten die für die Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler geregelten Pflichten wie die Auskunfts- und Duldungspflichten bis hin zum Betretungsrecht dieser Anlagen durch die Behördenvertreter. Von besonderer Bedeutung sind entsprechend dem Auftrag der Landesverfassungen³⁷ die Pflichten zur Erhaltung und Pflege der Kulturdenkmäler, wobei fachlich Besonderheiten für die Gartendenkmalpflege³⁸ gelten. Ohne auf die Besonderheiten einzelner Landesdenkmalschutzgesetze eingehen zu können, sei angemerkt, daß überall Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen haben, soweit ihnen das zumutbar ist. Baudenkmäler und damit auch historische Park- und Gartenanlagen sind in der Regel so zu nutzen, daß die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet wird (z.B. § 8 Abs. I DSchG-NW).

Ergänzend zu den zahlreichen erlaubnispflichtigen Maßnahmen an (Garten-)Denkmälern oder bei Maßnahmen in der engeren Umgebung historischer Park- und Gartenanlagen ist zur Sicherung des Schutzzwecks des Gesetzes sogar die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vorgesehen³⁹. Bei der Wiederherstellung geht es letztlich um die Beseitigung eines rechtswidrig hergestellten

Zustandes (Restitutionspflicht). Der Gesetzgeber fordert damit nicht die Rekonstruktion längst verschwundener Gärten, will aber sicherstellen, daß der ursprüngliche Zustand soweit wie möglich wiederhergestellt wird. Dabei kann es sich um die Neuanpflanzung von rechtswidrig beseitigten Bäumen, die Rückgängigmachung von störenden Maßnahmen wie Werbeeinrichtungen, den Abbruch unerlaubter Gebäude oder das Zurückbringen von Gartenfiguren handeln. Daneben bleibt die Wiederherstellung eines historischen Gartens zur Wahrung der denkmalpflegerischen Belange nach dem allgemeinen Genehmigungsverfahren erlaubnispflichtig. Hinsichtlich der Pflanzungen wird zwischen Instandhaltung, wozu das Verjüngen der Bestände gehört, und Wiederherstellung, wozu es auch gehört, noch Vorhandenes, aber im Absterben Begriffenes zu ersetzen, oft schwer zu trennen sein. Um diese Verpflichtungen seitens des Staates auch durchsetzen zu können, ist in einzelnen Ländern ein Vorkaufsrecht, in allen Ländern als „ultima ratio“ die Enteignungsmöglichkeit vorgesehen, wenn es sonst keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung mehr gibt und auch Landeszuschüsse zur Erhaltung der bedrohten Park- oder Gartenanlage nicht helfen⁴⁰.

4. Organisation und Zuständigkeiten

Die Organisation der Gartendenkmalpflege kann zur Schicksalsfrage für historische Park- und Gartenanlagen werden. Schließlich werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung historischer Park- und Gartenanlagen nicht nur durch den jeweiligen Kultur-(Garten-)Denkmalsbegriff, das Schutz- und Genehmigungsverfahren oder auch die nicht ausreichend vorhandenen Zuschußmittel bestimmt, sondern auch und gerade durch die in den Landesdenkmalschutzgesetzen und Verfügungen festgelegten Zuständigkeiten, d. h. durch die Organisation des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die bisherige Organisation ist von einem Zusammenwirken der unteren Denkmalschutzbehörden (Kreisverwaltungen, kreisfreie Städte) mit den Denkmalfachbehörden geprägt, wobei auch die Gemeinden untere Denkmalbehörden sein können, insbesondere wenn ihnen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegen, oft ein Zugeständnis an die Diskussion über eine Kommunalisierung der Staatsaufgabe Denkmalschutz. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für den Vollzug der Denkmalschutzgesetze zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Oberste Denkmalschutzbehörde ist das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium, meist entsprechend der Tradition das Kultusministerium, dem die Denkmalfachbehörden (Landesämter für Denkmalpflege) nachgeordnet sind. Somit kommt den Landesämtern für Denkmalpflege in allen Ländern eine besondere Bedeutung zu.

III. Naturschutz

Das Naturschutzrecht entwickelte sich in Anlehnung an die Denkmalvorstellungen des Kulturdenkmalschutzrechts. Es war bereits in dem für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt geltenden Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902⁴¹ Teil des Denkmalrechts. Seit 1902 wurden dort nicht nur Baudenkmäler und ihre Umgebung, sondern erstmals auch Naturdenkmäler und ihre Umgebung

durch Gesetz als „natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen“ nach Art. 33 des Gesetzes seitens des Kreisamtes einem besonderen Schutz unterstellt. Mit dem Inkrafttreten des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 1935⁴² wurde das Naturschutzrecht vom verschwisterten Denkmalschutzrecht abgetrennt. Obwohl ein Naturdenkmal eigentlich „nur ein jungfräuliches, ohne Mitwirkung des Menschen entstandenes Gelände oder Gewächs“⁴³ war, so daß gepflanzte Parkpartien und Alleen anfangs nicht unter dem Naturdenkmalbegriff subsumiert wurden, fanden die Vertreter des Naturschutzes zunehmend auch Interesse an dem von Menschen gepflanzten historischen Grün. Mangels ausreichender Landesdenkmalschutzgesetze wurden in Ländern wie dem heutigen Rheinland-Pfalz historische Park- und Gartenanlagen teils contra legem als Naturdenkmäler geschützt. Zu erwähnen sind als Problemfälle der Schloßpark in Dirmstein/Pfalz, der nach § 3 des Reichsnaturschutzgesetzes als Naturdenkmal am 08. Mai 1939 durch den Landrat des ehemaligen Kreises Frankenthal in der Liste der Naturdenkmale eingetragen wurde. Formal gilt dieser Schutz für diesen Landschaftspark, der im Memorandum des Deutschen Heimatbundes beschrieben wurde⁴⁴, durch die Überleitungsregelung des § 45 LPfIG Rhld.-Pf. fort, zumal das Reichsnaturschutzgesetz nicht Ausdruck der nationalsozialistischen Weltanschauung war. Dieser Tradition folgend, wollte die Landespflege in dem Nachfolgekreis Bad Dürkheim den denkmalgeschützten, Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen Weingutsgarten „Annaberg“ am Rande des Pfälzer Waldes zum Naturdenkmal erklären⁴⁵. Somit hat das Nebeneinander von Natur- und Denkmalschutz, teils ohne fachübergreifende Zusammenarbeit, seit dem Reichsnaturschutzgesetz eine gewisse Tradition, die wegen der Doppelzuständigkeit in der Praxis zu Problemen führen kann, zumal die Naturschutzfestlegungen den kulturgeschichtlichen Aspekt der historischen Park- und Gartenanlagen oft völlig verschweigen. Dabei ist es heute ausdrücklich ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Hierbei sind die sich daraus ergebenden Anforderungen nach § 1 Abs. 2 BNatSchG untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Daran fehlt es aber oft im Einzelfall bei der Anwendung naturschutzrechtlicher Instrumente, angefangen beim herkömmlichen förmlichen Schutz (§ 12 f. BNatSchG) über den Baumschutz bis hin zum Biotopschutz. Entsprechendes gilt für die Eingriffsregelungen des Bundes und der Länder (§ 8 f. BNatSchG). Daher sollen zur Darstellung der Problemlage diese rechtlichen Möglichkeiten in bezug auf die historischen Park- und Gartenanlagen kurz erwähnt werden.

1. Förmliche Schutzausweisung

Bereits nach dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 erstreckte sich der Naturschutz auf Naturdenkmale und ihre Umgebung, Naturschutzgebiete und sonstige Landschaftsteile in der freien Natur. Folglich unterlagen „Parke und Friedhöfe“, wenn sie nicht „in der freien Natur“ waren, „nicht dem Schutze dieses Gesetzes“⁴⁶. Mangels

ausreichender Denkmalschutzvorschriften wurden nach einem Runderlaß des früheren Reichsforstmeisters Göring Einzelbäume und sehr alte, bedeutsame Parke Naturdenkmale⁴⁷.

Nachteilig war bei dieser förmlichen Schutzausweisung, daß nach dem amtlichen Muster für die Sicherung und Löschung von Naturdenkmälern, wie in der erwähnten Naturdenkmalverordnung für das Koeth-Wanscheidsche Schloß in Dirmstein ohne inhaltlichen Bezug auf die Kultur in § 2 lediglich generell geregelt wurde: „Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden“⁴⁸. Nicht anders war es in der Regel nach dem Erlaß des Bundesnaturschutzgesetzes von 1976 als Rahmengesetz nach Art. 75 Nr. 3 GG und den hierzu angepaßten Landesgesetzen mit ihren in § 12 f. BNatSchG festgelegten Schutzkategorien wie Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder Naturdenkmal sowie geschützter Landschaftsbestandteil. Neben der Schutzkategorie des Naturdenkmals wurde die Schutzkategorie des Naturschutzgebietes im Bundesnaturschutzgesetz (§ 4 RNatSchG/§ 13 BNatSchG) im wesentlichen in der bekannten Form beibehalten, jedoch im Unterschied zum Naturdenkmal (Objektschutz) als Instrument des Flächenschutzes⁴⁹. Das Gebiet ist im Idealfall ein Stück unberührter oder wenig berührter Natur, doch können auch Gebiete zum Naturschutzgebiet erklärt werden, die von Menschenhand Veränderungen erfahren haben, wie eine aufgegebene Pferdekoppel, eine aufgelassene Tongrube oder ein aufgegebener Steinbruch⁵⁰. In Betracht kommen somit im Prinzip Gebiete, die bereits Denkmalschutzgebiete sind⁵¹. Im Unterschied zu diesen Beispielen aufgegebener Nutzung wurden historische Park- und Gartenanlagen in diesem Sinne nie aufgegeben. Nachdem in Rheinland-Pfalz dank eines Forschungsvorhabens zur „Erfassung denkmalwerter Park- und Gartenanlagen in Privatbesitz“⁵² die Bedeutung historischer Park- und Gartenanlagen, die seit 1978 in § 5 Abs. 5 DSchPflG Rhld.-Pf. ausdrücklich in das Denkmalrecht einbezogen sind, stärker herausgestellt wurde, hatte dies auch ein größeres Interesse des Naturschutzes an diesen Anlagen zur Folge. Bei Schutzausweisungen nach dem Denkmalrecht wie der Denkmalzone „Villa Lucia mit Park“ in der Gemarkung Bad Niederbreisig wurde in dem Schutzzweck ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mehrere Bäume den Anforderungen entsprechen, „die an ein Naturdenkmal gestellt werden“. Eine Unterschutzstellung des Parkes war nicht nur als „historische Park- und Gartenanlage, sondern auch aus landespflegerischer Sicht wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bäume angebracht“⁵³. Dagegen wurde das im Rahmen weiterer Forschungen von dem Garten-

Abb. 4. Dirmstein/Pfalz, Schloßpark. Achse im Winter. Schon vor der Teichmulde, vor allem aber auf dem steilen Gegenufer des Teiches ist alles dicht mit Junggehölzen bedeckt. Mit Mühe erkennt man das dahinterliegende Schloß mit Behelfsdach (Foto: Jordan).



Abb. 5. Dirmstein/Pfalz, Schloßpark. Blick auf die Giebelfront des Schlosses im Winter. Einzige noch bis zum Schloß reichende Sichtachse. Es besteht die Absicht, die Kopfbauten des Schlosses abzureißen. Hiergegen muß aus Sicht der Gartendenkmalpflege heftig protestiert werden (Foto: Jordan).



Abb. 6. Dirmstein/Pfalz, Schloßpark. Die halb verschüttete und mit Stacheldraht versperrte Grotte gehört zu den wichtigsten Inventarien des Parks. Ihre Sanierung ist derzeit noch nicht finanziert (Foto: Jordan).



künstler Friedrich Ludwig von Sckell beim Schloß Trippstadt in der Pfalz gestaltete Karlstal im Landkreis Kaiserslautern als Naturschutzgebiet „Karlstalschlucht“ 1983 geschützt, ohne die kulturelle Dimension dieses schluchtartigen Geländes überhaupt zu erwähnen. Aufgrund des § 21 LPflG Rhld.-Pf. ist Schutzzweck „die Erhaltung des geologisch und geomorphologisch monumentalen Blockmeeres mit klammartigen Durchbrüchen. Der besondere botanische Wert liegt im Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften, insbesondere einer sehr artenreichen Farn- und Moosflora...“⁵⁴. Verschwiegen wird von den Naturschutzbehörden, die das Karlstal mit Naturschutzhinweisen beschildert haben, daß Sckell (nach 1776) ein schluchtartiges Gelände vorfand, das von dem Fließchen Moosalbe durchflossen wird. Diese Landschaftssituation war auf die intime Nabsicht angelegt, und Sckell nutzte dies für eine Gestaltung mit romantischen Bildern. Dabei griff er kaum in die bestehende Vegetation ein. Er ließ keine neuen Anpflanzungen vornehmen, sondern redu-



Abb. 7. Schloß Trippstadt (Foto: Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz; 1933).

zierte sogar stellenweise den Baum- und Strauchbewuchs⁵⁵. Dazu äußerte sich Sckell in den „Beiträgen“: „Eines der schönsten Thäler, die ich in dieser Art gesehen und auch bearbeitet habe, nämlich indem ich die hinter den Aesten der Bäume und Gesträuche versteckt gelegenen Felsmassen mit ihren Wasserfällen dem Genuße unter bildlichen Formen näher brachte, und durch die Zugänge die Möglichkeit bewirkte, diese ausgezeichneten Ruysdaels in ihrer ganzen Schönheit zu sehen, liegt in der Herrschaft Trippstadt, in der Rheinpfalz, damals das Karlstal genannt“⁵⁶. Die Ansichten des niederländischen Landschaftsmalers Salomon Jacob van Ruysdael (1600 bis 1670) galten den Gartenkünstlern als ideale Vorbilder für die Gestaltung intimer Szenerien⁵⁷. Voller Begeisterung fährt Sckell in der Beschreibung des Karlstals fort: „Ein kräftiger Bach, der einen ebenso kräftigen Eisenhammer beim Eingang bewegt, stürzt sich da hinab in ein romantisches und durch die ehrwürdigen Buchbäu-

me in ein feierliches Dunkel gehülltes Thal. Kolossale Felsenstücke, denen die Natur die ausgezeichnetsten malerischen Formen verliehen hat, wie ich sie fast nie schöner gesehen habe, liegen zum Theil an den Bergabhängen und in der Tiefe, wo sie dem Bache auf einer Länge von 3/4 Stunden unaufhörliche und abwechselnde Hindernisse darbiethen, über die er halb mit einem Lärm, der im Thale wiederhallt, herabfällt, oder murmelnd und ruhig zu einem neuen Kampfe dahingleitet. Nachdem sich aber der Bach durch dieses romantische Thal (wo man unter einem schauerlichen Getöse auch noch die schweren Schläge von mehreren anderen Eisenhämmern hört) und zwischen diesen Felsenmassen gewaltig durchgedrungen und eine Menge Wasserfälle, von vorzüglicher Gestalt und hohem Kunstwerth, unter den verschiedenen Umrissen und Wirkungen gebildet hat, ergießet er sich am Ende in einem ruhigen stillen Teich, in welchem sich die Trümmer einer längst zerfallenen Ritterburg, Willenstein, von ihrer Höhe spiegeln“⁵⁸. Leider wird dieser von Sckell betonte „hohe Kunstwerth“ vom Naturschutz hier nicht gesehen, die damalige Spiegelung der wohl durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa zum Schutz des Reichslandes um Kaiserslautern gegründeten, heute zerfallenen Burg Wilenstein im stillen Teich nicht erkannt. Mit Sorge ist hierzu festzuhalten, daß der biologische Nachhall der gartenkünstlerischen Tätigkeit oft nicht oder zu wenig gesehen wird. So war auch 1997 auf einer Fachtagung über Gartendenkmalpflege und Naturschutz zu hören, daß der beim Rittergut Orr in Pulheim bei Bonn noch vorhandene verwilderte denkmalwerte Garten vom Erftkreis als Naturschutzgebiet (§ 20 LGNW) ausgewiesen werden soll mit dem Ziel, die wegen mangelnder Pflege trockengefallenen Teiche nicht mehr zu füllen, um die nun gebildeten Biotope wegen der im Wasser enthaltenen hohen Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln nicht

zu schädigen⁵⁹. Das Beispiel zeigt, daß die von der Landwirtschaft verursachte und vom Naturschutz nicht verhinderte Schädigung des Wassers zu Lasten der Gartenkunst gehen soll. Wäre der zum denkmalwerten Herrenhaus gehörende Garten Teil einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, so dienten die auch im Sinne der Denkmalpflege notwendigen Maßnahmen in der Regel den Zielen des Landschaftsgesetzes (§ 1 Abs. 3 LGNW) ebenso wie den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 3 BNatSchG).

2. Baumschutz

Bezogen auf die geschützten Landschaftsbestandteile des § 18 BNatSchG haben die meisten Landesnaturschutzgesetze wie in Niedersachsen (§ 28 NdsNatSchG) oder Thüringen (§ 17 VorlThürNatSchG) die Möglichkeit des Schutzes des gesamten Bestandes an Bäumen usw. in bestimmten Gebieten in Form einer Ermächtigung zum Erlaß von Baumschutzsatzungen oder -verordnungen. Da bei gartendenkmalpflegerischen Arbeiten im Einzelfall Baumfällungen notwendig werden, diese aber für

Bäume ab einer bestimmten Größe durch die jeweilige Baumschutzsatzung verboten sind, bedarf es entsprechend der vorbildlichen Regelung des § 17 Abs. 4 Vorl ThürNatSchG⁶⁰ einer Ausnahmeregelung, d. h. daß die Baumschutzsatzungen nur für Bäume außerhalb der geschützten historischen Park- und Gartenanlagen gelten.

3. Biotopschutz

Nach dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG sind die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Während der Schutz von räumlich begrenzten Teilen der Erdoberfläche früher nur durch förmliche Schutzausweisung (vgl. 1) möglich war, kennt das Bundesnaturschutzrecht als Rahmenrecht in Verbindung mit dem jeweiligen Landesnaturschutzgesetz seit 1986 den gesetzlichen Schutz hochwertiger Biotope nach 20 c BNatSchG. Diese Vorschrift des Artenschutzes schützt nur den status quo gegen Verschlechterungen. Dieser Pauschalschutz ist wegen der damit verbundenen Konkretisierungsprobleme umstritten⁶¹. So sind z. B. in Nordrhein-Westfalen mit der umgesetzten Landesvorschrift des § 62 LGNW nach Nr. 2 „Naß- und Feuchtgrünland“ und nach Nr. 3 „Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden. Trocken- und Halbtrockenrasen“ kraft Gesetzes pauschal geschützt. Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung dieser Biotope führen können, sind verboten. Weil die Regelung an die rein tatsächlichen Verhältnisse anknüpft, kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund und auf welche Weise ein Gebiet zum Biotop geworden ist, so daß auch sogenannte Sekundärbiotope, die aufgrund mittelbarer oder unmittelbarer menschlicher Einwirkung entstanden sind, zu dem Schutzgegenstand gehören. Der gesetzliche Schutz ist jedoch ausdrücklich auf wildlebende Tiere und Pflanzen beschränkt, so daß die Regelung nicht auf historische Park- und Gartenanlagen paßt, da diese Zeugnisse der Gartenkunst unter der Aufsicht des Menschen stehen. Unter den Begriff der wildlebenden Pflanzen fallen aber keine Kulturpflanzen, d. h. auch keine verwilderten Individuen kultivierter Arten⁶². Da sich der Naturschutz rechtlich auf Naturschöpfungen beschränken muß⁶³, besteht lediglich bei verwilderten Park- und Gartenanlagen die Möglichkeit der Normüberschneidung mit dem Denkmalrecht. Verwildert die Parkwiese mit Trockenrasenarten, die für Kultur- und Naturschutz interessant sind, entstehen nach und nach Gehölzbestände und damit Wald. Dies sollte nicht das Ziel des Naturschutzes sein. Sollte im Einzelfall ein Zeugnis der Gartenkunst zum Biotop werden, müssen die Vorschriften des Denkmalrechts wegen der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG im Wege verfassungskonformer Auslegung dem Biotopschutz vorgehen. Um die diesbezügliche Verfassungswidrigkeit des § 62 LGNW zu vermeiden, muß bereits in § 20 Abs. 2 BNatSchG klargestellt werden, daß die Vorschriften des Denkmalrechts unberührt bleiben, da § 20 nach § 4 Satz 3 BNatSchG unmittelbar gilt⁶⁴.

4. Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach § 8 Abs. 1 BNatSchG und den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen sind Eingriffe Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können. Bei der Erhaltung und Pflege historischer Park- und Gartenanlagen wird unter Beachtung der Bezugsgröße Landschaftsbild in aller Regel kein erheblicher Eingriff vorliegen, falls nicht formell ausgewiesene Schutzgebiete das Schutzwürdigkeitsprofil ausnahmsweise dahin festlegen. Da die Erhaltung des Gartenkunstwerks auch im Interesse von Natur und Landschaft erfolgt, ist eine nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft beim denkmalrechtlichen Erhaltungsgedanken nicht gegeben. Schließlich sind gartendenkmalpflegerische Maßnahmen wie das Fällen von Bäumen notwendig und vorrangig, um das Gartenkunstwerk zu erhalten. Verliert das Gartenkunstwerk mangels untersagter Pflege seine Denkmaleigenschaft und wird es damit z. B. zu Bauland, werden auch die Belange des Arten- und Biotopschutzes oft auf Dauer nicht mehr gesichert sein. Durch Parkpflegewerke sowie rechtzeitige Abstimmung sind denkbare Probleme vermeidbar. Da die denkmalrechtlich gebotene Erhaltung und Pflege historischer Park- und Gartenanlagen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, sondern mit ihren Kulturrelikten wie den Wilden Tulpen (*Tulipa sylvestris*), die in der Barockzeit sehr beliebt waren, oft bereichern, sollte zur Vermeidung von Konflikten künftig im Bundesnaturschutzgesetz geregelt werden, daß dies keine Eingriffe nach § 8 Abs. 1 BNatSchG sind. Notfalls müßten die Länder in ihren Landesnaturschutzgesetzen wie § 4 Abs. 3 LGNW klarstellen, daß die Erhaltung und Pflege historischer Park- und Gartenanlagen nicht als Eingriffe gelten.

5. Abwägung der Güter

Die historischen Park- und Gartenanlagen dürfen nicht im „Gestrüpp“ der Paragraphen untergehen. Deshalb muß es unabhängig von der noch darzustellenden Gewichtungsvorgabe der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 GG im Konflikt zwischen Natur- und Denkmalschutz zu fallbezogenen Abwägungen kommen. Um zu einer richtigen Entscheidung zu gelangen, bedarf es seitens des Naturschutzes einer zweifachen Abwägung. Nach § 1 Abs. 2 BNatSchG sind die Anforderungen, die Naturschutz und Landschaftspflege an die Qualität von Natur und Landschaft stellen, sowohl untereinander als auch mit den Anforderungen des Denkmalschutzes sowie mit anderen Ansprüchen, die die Allgemeinheit an Natur und Landschaft stellt, abzuwägen⁶⁵. Im Verhältnis der verschiedenen Qualitätsansprüche des Naturschutzes ist neben dem Ziel der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) der 1980 eingefügte Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG von zentraler Bedeutung. Historische Park- und Gartenanlagen sind als historische Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten. Die historischen Park- und Gartenanlagen sind geradezu Musterbeispiele für historische Kulturlandschaften⁶⁶. Folglich hat das zwischenstaatliche Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in seinen revidierten Richtlinien von 1996 für die Durchführung

des Übereinkommens zum Schutz des Kulturerbes der Welt⁶⁷ in bezug auf Kulturlandschaften unter den drei Hauptkategorien unter Nr. 39 i die von Menschen absichtlich gestaltete und geschaffene Landschaft an erster Stelle erwähnt. „Dies umfaßt aus ästhetischen Gründen angelegte Garten- und Parklandschaften, die häufig (jedoch nicht immer) im Zusammenhang mit religiösen oder anderen Monumentalbauten und Ensembles stehen“. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Satz 2 gilt die Erhaltungspflicht neben den historischen Kulturlandschaften des Satzes 1 „auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist“. Diese Begriffe sind denkmalrechtlichen Ursprungs und folglich in den Landesdenkmalschutzgesetzen definiert und damit dort verankert. „Daher sind aufgrund dieser Aufgabenstellung die Denkmalschutzgesetze prioritär“⁶⁸. Hieraus folgt, daß die Denkmalschutzgesetze für den Schutz historischer Park- und Gartenanlagen *lex specialis* sind. Ein zusätzlicher Schutz als Naturdenkmal, Landschaftsbestandteil oder Naturschutzgebiet wird in aller Regel gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot verstoßen. Soweit im Einzelfall ein Schloßpark zusätzlich noch Teil eines Landschaftsschutzgebietes (§ 15 BNatSchG) werden sollte, muß der Konflikt zwischen Naturschutz und Denkmalschutz durch die (später ergehende) Landschaftsschutzverordnung bewältigt werden. Bezüglich des Schloßparks Monrepos bei Ludwigsburg hat der VGH Baden-Württemberg 1991 den Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung zugelassen, da der Schutzzweck dieser Verordnung die Wiederherstellung der als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 12 BadWürttDenkmSchG in das Denkmalsbuch eingetragenen Gartenanlage im Stile eines englischen Landschaftsgartens mit Seeanlage rechtfertigt. Diese Vorschrift ermöglicht zum einen die Umgestaltung des derzeit vorhandenen verwilderten Gartens in einen englischen Landschaftsgarten und vermag damit den besonderen Erholungswert der Landschaft zu steigern und in Form des englischen Landschaftsgartens wiederherzustellen. Zum anderen impliziert sie aber zugleich die Konfliktlösung, die sich aus der Überschneidung von Denkmalschutz und Landschaftsschutz ergeben kann. Schon durch die Aufnahme des – weiteren, wenngleich untergeordneten – Schutzzwecks „Wiederherstellung der Gartenanlage im Stile eines englischen Landschaftsgartens mit Seeanlage“ wird insoweit der Vorrang des Denkmalschutzes festgelegt und damit korrespondierend werden auch nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendige Veränderungs- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Weitertradierung der eingetragenen Gartenanlage des Schlosses M. von den Verboten der §§ 4 und 5 der Verordnung ausgenommen. § 6 Nr. 8 der Verordnung läßt ausdrücklich die notwendigen Veränderungs- und Pflegemaßnahmen zu, damit der englische Landschaftsgarten mit Seeanlage wiederhergestellt werden kann. Sowohl die ergänzende Schutzzweckbestimmung als auch die ausdrücklich für zulässig erklärte Umgestaltung des derzeit bestehenden Gartens bewältigen die Ziel-Konfliktsituation, die auftreten kann, wenn – wie hier – ein Kulturdenkmal in Form eines englischen Landschaftsgartens wiederhergestellt werden und zugleich durch den Erlaß einer Landschaftsschutzverordnung die

Landschaft als solche erhalten bleiben soll. Ohne die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Schloßanlage M. und ihrer unmittelbaren Umgebung im Sinne der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im Sinne von § 22 Abs. 1 Nr. 4 BadWürttNatSchG in Frage zu stellen, wird dem Denkmalschutz der Vorrang eingeräumt, flankierend aber durch die Landschaftsschutzverordnung die umliegende Landschaft, einschließlich des eingetragenen Kulturdenkmals, besonders geschützt⁶⁹. Bereits 1936 hat zur Pflege historischer Gartenanlagen der Landespfleger Bachmann am Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz gefordert, daß „der Pfleger alter Gärten und Parks vertraut sein muß mit den kulturellen und kunsthistorischen Zusammenhängen vergangener Kunstepochen im allgemeinen und über Entstehungsgeschichte der ihm anvertrauten Park- und Gartendenkmäler im besonderen... Eine ebenso wesentliche Vorbedingung für eine erfolgreiche Denkmalpflege auf diesem Gebiete ist eine umfassende Kenntnis biologischer und ökologischer Zusammenhänge, die vor allen Dingen in größeren Gärten und Parks ein erfolgversprechendes und zielsicheres Arbeiten, auf Jahrzehnte und Jahrhunderte hinaus gesehen, erst ermöglicht“⁷⁰. Ausgehend von dieser Tradition ist bei fachübergreifender Zusammenarbeit das historische Grün heute über die Landesdenkmalschutzgesetze wirkungsvoll zu schützen, auch wenn das gepflanzte denkmalwerte Zeugnis der Vergangenheit im Einzelfall kein Zeugnis der Kunst sein mag, wie z. B. ein historisch wichtiger Bauerngarten. Soweit das historische Grün Teil einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sein sollte, greift ohnehin die Privilegierung des § 1 Abs. 3 BNatSchG als eine widerlegbare Vermutung⁷¹.

IV. Kunstfreiheit und Umweltschutz

„Keine Kunstgattung hat in bezug auf die Qualität und Erhaltung ihrer Werte mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen als die Gartenkunst“⁷². Wegen der Ignoranz einiger Kritiker bezüglich der Denkmalqualität historischer Park- und Gartenanlagen und der immer wieder geäußerten Zweifel an der Kunstwerkqualität⁷³ ist es notwendig geworden, an die im Grundgesetz verbürgte Kunstfreiheitsgarantie zu erinnern, zumal der Staat zum Schutz eines verfassungsrechtlich anerkannten Rechtsguts auch gegenüber Angriffen durch Dritte verpflichtet ist⁷⁴. Daher hat der Staat, der sich „im Sinne einer Staatszielbestimmung auch als Kulturstaat versteht“⁷⁵, die historischen Park- und Gartenanlagen aus Verantwortung für die Gartenkunst in den Schutzbereich der Denkmalschutzgesetze einbezogen. Da der Staat nun auch nach dem neuen Staatsziel Umweltschutz des Art. 20 a GG auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung schützt⁷⁶, besteht die Chance, durch die Vorgaben des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 3 GG in Verbindung mit den Staatszielen Kultur und Umwelt kumulativ den Schutz historischer Park- und Gartenanlagen zu verstärken. Schließlich werden zu den natürlichen Lebensgrundlagen alle Umweltgüter, die in § 2 UVPG genannt sind⁷⁷, gezählt, d. h. neben der Landschaft auch Kultur- und sonstige Sachgüter. Somit ist auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes gemeint⁷⁸. Im Schatten des durch Art. 20 a GG geprägten „Umweltstaates“⁷⁹ hat sich bei unterschiedlichen Sichtweisen der jeweiligen Fachvertreter

am Beispiel der amerikanischen Wildnisgebiete die „Freiheit der Natur als Schutzgut“⁸⁰ als neues Leitbild einiger Umweltschützer im Sinne einer Lebensauffassung vor die Freiheit der Kunst geschoben, wobei der Wildnisgedanke alle vorhandenen Landschaftsformen erfaßt und bis in die städtischen Zonen hineinreicht, wo er im kleinräumigen Verwildern seinen Ausdruck findet⁸¹. Da der Mensch und seine Werke hier nicht mehr dominieren dürfen, ist neben der Frage nach dem Schutz des Eigentums und Erbrechts (Art. 14 GG) die Frage nach der Tragweite der Kunstfreiheitsgarantie zu stellen. Der Verfassungsrang des Denkmalschutzes in den Landesverfassungen einschließlich der Kunstfreiheitsgarantie des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG garantieren den rechtlichen Schutz historischer Park- und Gartenanlagen als Zeugnissen der Gartenkunst auch und gerade in der Verantwortung für künftige Generationen. Schließlich hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß das Kunstwerk im Zentrum des Schutzes der Kunst in der Verfassung steht und im Kulturstaat zusammen mit dem Denkmalschutzauftrag in den Landesverfassungen der „Schutz gegen eine zerstörende oder verfälschende Behandlung der Kunstdenkmäler sowohl durch den Staat als auch die Mächte der Gesellschaft“⁸² gewährt ist. Die Kunstfreiheit schützt somit vor Vorurteilen über qualitative Maßstäbe und ethische Normen einiger Naturschützer ebenso wie vor fiktiven Durchschnittsurteilen und Verallgemeinerungen. Die Landesdenkmalschutzgesetze setzen den aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG folgenden Handlungsauftrag des Staates um⁸³, so daß sich der „Rechtsicherungsauftrag“ im Kulturstaat auf die Gewichtungsvorgabe der Kunstfreiheit auch und gerade gegenüber dem Naturschutz berufen muß. Kann das (noch) vorhandene Kunstwerk „aufgrund staatlicher Normen vernichtet werden, so ist Kunst – als Werk – nicht frei“⁸⁴. Auch wenn Art. 5 Abs. 3 GG im Einzelfall nach gründlicher Abwägung nicht im Wege steht, einen kulturhistorischen Bau mit eindeutigen Kunstwert bei entsprechender denkmalrechtlicher Genehmigung einer Altstadtsanierung zu opfern oder Beschränkungen beim Schutz von Kulturgut gegen Abwanderung zu regeln⁸⁵, widerspräche es dieser Garantie, wenn Kunstwerke der Vergangenheit, die nur durch fachlich richtige Pflege erhalten werden können, wegen des neuen Staatsziels des Art. 20 a GG in Verbindung mit dem Naturschutzrecht „friedlich“ liquidiert würden, damit die Natur zurückgewonnen werde. Wegen der Wechselbeziehungen zwischen menschlichen Kulturen und „natürlicher“ Umwelt muß man beim Zeugnis der Gartenkunst berücksichtigen, daß Gärten anders als Baudenkmäler eigentlich nie fertig sind und erst im Element der Zeit ihre künstlerische Wirkung erreichen. Insofern ist Gartenkunst auch Raumkunst. Um zu verhindern, daß sich Forderungen eines falsch verstandenen Naturschutzes gegenüber dem Pflegegebot der Gartenkunst durchsetzen können, bedarf es der Klarstellung im Bundesnaturschutzgesetz sowie den Landesnaturschutzgesetzen. – Zunächst ist festzustellen, daß das jeweilige Landesdenkmalschutzgesetz den Schutz und die Pflege historischer Gärten als Zeugnissen der Gartenkunst abschließend regelt und sich anders als der Naturschutz, der den besiedelten und unbesiedelten Bereich, d. h. hundert Prozent erfassen will, auf die kunstdenkmalfähigen Anlagen beschränkt. Das Denkmalschutzgesetz ist hier gegenüber dem Naturschutzgesetz für historische Park- und Gartenanlagen als Zeugnissen der Gartenkunst *lex specialis*. Das Bundesverwaltungsgericht hat 1995 zur Grund-

rechtsgewährleistung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG bezüglich des neuen Staatsziels nach Art. 20 a GG an einem Beispiel aus dem Bereich des Bauplanungsrechts dargelegt, daß durch die ausdrückliche Einordnung der Staatszielbestimmung in die verfassungsmäßige Ordnung insoweit klarstellt, „daß der Umweltschutz keinen absoluten Vorrang genießt, sondern in Ausgleich mit anderen Verfassungsprinzipien und -rechtsgütern zu bringen ist. Dies trifft auch für den Fall der Kollision mit Grundrechtsverbürgungen zu, die, wie Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, keinem Vorbehalt unterliegen“⁸⁶. Bezüglich des Schutzes historischer Park- und Gartenanlagen, die nicht zuletzt wegen ihrer Schönheit und ihrer Erholungsfunktion auch den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen genießen, ist Art. 20 a GG wegen seiner Unbestimmtheit nicht geeignet, den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG einzuschränken. Die Kunst wird nicht nur geschützt, weil der Gartenkünstler (und der Auftraggeber) durch das Werk seine Persönlichkeit entfalten konnte. „Die Kunst wird vielmehr gerade auch deshalb geschützt, weil sie das Leben des Menschen bereichern kann“⁸⁷. Folglich kann der Gartenbesucher als Rezipient der Gartenkunst an der Grundrechtsträgerschaft der Kunstfreiheit teilnehmen⁸⁸. Die Benachteiligung der Gartenkunst oder auch nur einzelner Kunstrichtungen wegen ihres Naturanteils im Verhältnis zu anderen Zeugnissen der Kunst wäre sogar verfassungswidrig⁸⁹. Das Bundesverwaltungsgericht hat unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Kunstfreiheitsgarantie festgestellt, daß der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 GG auch den sogenannten „Wirkbereich“ umfaßt, d. h. das Recht, Kunstwerke darzubieten und zu verbreiten. „Dies schließt die Möglichkeit ein, Werke der Baukunst an einem bestimmten Ort aufzustellen. Ob es sich hierbei um eigene oder fremde Kunstschöpfungen handelt, spielt keine Rolle“⁹⁰. Somit ist gerichtlich anerkannt, daß Zeugnisse vergangener Zeit wie die Monumentalfiguren von Arno Breker aus den dreißiger Jahren in die Grundrechtsgewährleistung des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG einbezogen werden, auch wenn die Konservatoren und Landschaftsarchitekten zusammen mit den Gärtnern heute die Kunst vergangener Zeit und verstorbener Künstler pflegen, also „fremde Kunstschöpfungen“. Der aus künstlerischen Gründen verfügte Denkmalschutz kann selbst „vor der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG bestehen, weil der Schutz der Kunstfreiheit die spezifische, verfas-



Abb. 8. Gleisweiler, Bergstraße 4. Barockgarten (Foto: Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz; Straeter 1994).

sungsunmittelbare Grundlage für die gesetzliche Gestaltung eines denkmalschutzpflichtigen Eigentumsinhalts bildet⁴⁹¹. Um so mehr muß sich der aus künstlerischen Gründen verfügte Denkmalschutz gegenüber den Wünschen des Naturschutzes durchsetzen können, die der Erhaltung eines Zeugnisses der Gartenkunst entgegenstehen, zumal das Staatsziel des Art. 20 a GG von seinem Schutzauftrag dem nicht entgegensteht. Die Kunstfreiheitsgarantie muß in bezug auf historische Park- und Gartenanlagen nicht in Kollision zum Staatsziel Umweltschutz kommen, da nach Art. 20 a GG durchaus in Übereinstimmung mit gartendenkmalpflegerischen Zielen der Staat auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung (Art. 5 Abs. 3 GG!) schützt und nicht ausgeschlossen ist, daß historische Park- und Gartenanlagen wegen ihrer ästhetischen Werte wie die besondere Gestalt und Schönheit einer Landschaft nicht auch zu den natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gehören. Art. 20 a GG ist bewußt sehr unbestimmt

formuliert worden, um nicht auf verfassungsrechtlicher Ebene abstrakt-generell den Vorrang des Umweltschutzes gegenüber anderen Zielen und Aufgaben wie dem Kulturstaatgebot festzuschreiben. Da mit der Einfügung des Art. 20 a GG der Kompetenztitel des Art. 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GG inhaltlich nicht geändert wurde, haben sich die bundesnaturschutzrechtlichen Zugriffsmöglichkeiten auf historische Park- und Gartenanlagen durch die neue Fassung der Rahmenrechtsregelung nach der Reform von 1994 noch verringert⁹². Nach den bisher – von Einzelbeispielen (z. B. § 17 Abs. 4 VorlThürNatSchG) abgesehen – erfolglosen Bemühungen der Vertreter der Gartendenkmalpflege zur Berücksichtigung historischer Park- und Gartenanlagen im Naturschutzrecht des Bundes und der Länder ist es zur Vermeidung verfassungswidriger Ergebnisse geboten, die Erhaltung und Pflege historischer Park- und Gartenanlagen neben den spezialgesetzlichen Regelungen des Denkmalschutzrechts auch in dem verschwisterten Naturschutzrecht abzusichern.

Anmerkungen

¹ Ernst-Rainer Hönes, Historische Park- und Gartenanlagen zwischen Natur- und Denkmalschutz, in: Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1980, S. 708 f.

² Vgl. die Charta der historischen Gärten (Charta von Florenz) vom 21. Mai 1981, abgedruckt in Deutsche Kunst und Denkmalpflege 1985, S. 146.

³ § 3 Abs. 2 Denkmalpflegegesetz DDR vom 19. Juni 1975, GBl. DDR IS. 458; vgl. hierzu Ernst-Rainer Hönes, Gesetzlicher Schutz für historische Gärten in Europa, DIE ALTE STADT (DAS) 1981, S. 44 f. (63 f.).

⁴ Walter Mrass, Deutscher Heimatbund, Info-Dienst Dezember 1996/Januar 1997, abgedruckt auch in: Burgen und Schlösser 1997/II, S. 66 f.

⁵ BGBl. I S. 3146.

⁶ Vgl. Ernst-Rainer Hönes, Kultur- und Naturdenkmalpflege, in: Natur und Recht 1986, S. 225 f.

⁷ Ernst-Rainer Hönes, Landschaftsschutz und Denkmalpflege: Berührungspunkte oder Widersprüche?, in: Der Landkreis, 1985, S. 361.

⁸ Übersicht bei Rudolf Stich/Wolfgang E. Burhenne, Denkmalrecht der Länder und des Bundes, Ergänzbare Sammlung, 1983 f.; Dieter J. Martin/Jan Nikolaus Viebrock/Carsten Bielfeldt, Denkmalschutz - Denkmalpflege - Archäologie, Handbuch, 1997 f.; Wolfgang Eberl/Rudolf Kleeberg, Denkmalschutzgesetz (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 54), 1997².

⁹ Vgl. Ernst-Rainer Hönes, Die Unterschutzstellung der Kulturdenkmäler, 1987, S. 71 f. m.w.N.; Wolfgang Eberl in: Gebeßler/Eberl (Hrsg.), Schutz und Pflege von Baudenkmalern in der Bundesrepublik Deutschland, 1980, S. 15 f. sowie Peter Anstett, Historische Gärten und Parkanlagen, ebd., S. 171.

¹⁰ Vgl. § 2 bad.-württ.DSchG sowie VGH Mannheim, Urt. v. 15.11.1991, NVwZ 1992, S. 995 zum Schloßpark Monrepos bei Ludwigsburg.

¹¹ Wolfgang Eberl/Dieter Martin/Michael Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 1997⁵, Erl. 45 f. zu Art. 1, S. 104.

¹² Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin vom 24.04.1995 (GVBl. S. 274).

¹³ HbgGVBl. 1997, S. 267.

¹⁴ GVOBl. MV 1993, S. 975; abgedr. bei Stich/Burhenne (wie Anm. 8), Kennzahl 250.11.

¹⁵ Paul Artur Memmesheimer/Dieter Upmeier/Horst Dieter Schönstein, Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen 1989², Erl. 60.

¹⁶ Ulrich Grosse-Suchsdorf/Hans Karsten Schmaltz/Reinald Wiechert, Niedersächsische Bauordnung, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 1992⁵, Erl. 3 zu § 3, S. 909.

¹⁷ Ernst-Rainer Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, Kommentar, 1995², Erl. 20 f zu § 5, S. 139 f.

¹⁸ Ernst-Rainer Hönes (wie Anm. 17), Erl. 20 f zu § 5.

¹⁹ Amtsbl. 1977, S. 993, abgedruckt bei Stich/Burhenne (wie Anm. 8), Kennzahl 275.11.

²⁰ Sächs.GVBl. 1993, S. 222.

²¹ SA GVBl. 1991, S. 368.

²² Vgl. Jürgen Seifert/Jan Niklaus Viebrock/Sigrid Dusek/Rudolf Zießler, Thüringer Denkmalschutzrecht, 1992, S. 29 (32).

²³ SHGVBl. 1972, S. 164.

²⁴ SHGVBl. 1993, S. 254 (Art. 5 LNatSchG), vgl. Christa Böhme/Luise Preisler-Holl, Historisches Grün als Aufgabe des Denkmal- und Naturschutzes (Difu-Beiträge zur Stadtforschung, Bd. 18), 1996, S. 55.

²⁵ SchlHGvBl. 1996, S. 409.

²⁶ Ges.v. 27.10.1994, BGBl. I S. 3146.

²⁷ Hönes (wie Anm. 9), S. 135 f. und 150 f.

²⁸ Vgl. Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1983, S. 94; Felix Hammer, Die geschützten Denkmale der Landesdenkmalschutzgesetze, in: Die Öffentliche Verwaltung 1995, S. 358 f.

²⁹ OVG Koblenz, Urt. v. 30.05.1984 - 8 a 180/83 - amtlicher Umdruck S. 6. Vgl. Hönes (wie Anm. 17), Erl. 62 zu 3.

³⁰ Vgl. Erich Gassner/Gabriele Bendomir-Kahlo/Annette Schmidt-Räntsch, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. 1996, Erl. 5, 15 zu § 13 und Erl. 6, 11 zu § 17.

³¹ Vgl. Hönes, Zur Denkmaleigenschaft nicht erhaltbarer Gegenstände, in: Die Öffentliche Verwaltung 1983, S. 33 f. a.A. für Baudenkmal OVG Münster, Urt. v. 06.02.1996, NVwZ-RR 1996, S. 634. Zum Austausch der Pflanzen vgl. Henriette Meynen, Die Kölner Grünanlagen. 1979, S. 11 f.

³² Charta der historischen Gärten, genannt „Charta von Florenz“ vom 21.05.1981, abgedr. in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 1985, S. 146 sowie in Denkmalschutz, Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege (Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 52), S. 150.

³³ Gesetz vom 22.08.1986 (GVBl. I S. 262), vgl. Manfred Gerner/Karl-Reinhard Seehausen, Denkmalschutz in Hessen, 1988, S. 35 f.

³⁴ Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin vom 24.04.1995 (GVBl. S. 274); vgl. Wiltrud Franzmeyer-Werbe, Zur Frage der

- Verfassungsmäßigkeit des nachrichtlichen Listensystems im Denkmalschutzrecht, in: Die Öffentliche Verwaltung 1996, S. 950.
- ³⁵ SchlH GVBl. 1993, S. 215 f. (Art. 5 LNatSchG).
- ³⁶ Carsten Bielfeldt in: Martin/Viebrock/Bielfeldt (wie Anm. 8), Tl. 9, S. 4.
- ³⁷ Baden-Württemberg Art. 86, Bayern Art. 141 Abs. 2, Brandenburg Art. 34 Abs. 2, S. 2, Bremen Art. 11 S. 2, Hessen Art. 62, Nordrhein-Westfalen Art. 18 Abs. 2, Rheinland-Pfalz Art. 40 Abs. 3, Saarland Art. 34 Abs. 2, Sachsen Art. 11 Abs. 3, Sachsen-Anhalt Art. 36 Abs. 4, Thüringen Art. 30 Abs. 2.
- ³⁸ Dieter Hennebo (Hrsg.), Gartendenkmalpflege, Grundlagen der Erhaltung historischer Gärten und Grünanlagen, 1985 m.w.N.; vgl. Ingo Kowarik/Erika Schmidt/Brigitte Sigel (Hrsg.), Naturschutz und Denkmalpflege, 1998.
- ³⁹ Z. B. § 14 DSchPflG Rhld.-Pfalz, vgl. Hönes (wie Anm. 17), Erl. 2 f. m.w.N.
- ⁴⁰ Ernst-Rainer Hönes, Die gesetzlichen Grundlagen und Möglichkeiten der Gartendenkmalpflege, in: Hennebo (wie Anm. 38), S. 81 f. (96).
- ⁴¹ RegBl. S. 275.
- ⁴² RGBl. I S. 821.
- ⁴³ Eugen Gradmann, Heimatschutz und Landschaftspflege, 1910, S. 46.
- ⁴⁴ Mrass (wie Anm. 4) zum Koeth-Wandscheidschen Garten.
- ⁴⁵ Martina Nath-Esser, Der Annaberg, ein Winzergarten zwischen 1870 und 1930 und heute?, in: Die Gartenkunst, 1989, H. 1, S. 91 f. Wegen der Bedenken des Eigentümers und der Wasserbehörde hat die Kreisverwaltung die Naturdenkmalausweisung nicht weiterverfolgt.
- ⁴⁶ Hans Klose/Adolf Vollbach, Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, 1936, Erl. 13 zu § 5, S. 28.
- ⁴⁷ Runderlaß des Reichsforstmeisters über Sicherung von Parkanlagen vom 10.12.1935, Nachr.Bl. f. Naturschutz, 1936, Nr. 2, zit. bei Albert Lorz, Naturschutz - Tierschutz - und Jagdrecht, 1961, S. 61.
- ⁴⁸ Muster bei Lorz (wie Anm. 47), S. 96 sowie gleicher Wortlaut im XXX. Amtsblatt des Landkreises Frankenthal, 1939, Nr. 10 zum Schloßpark Dirmstein.
- ⁴⁹ Jürgen Schmidt-Räntsch, in: Erich Gassner u.a. (wie Anm. 30), § 13, Rdnr. 2, S. 295.
- ⁵⁰ Schmidt-Räntsch (wie Anm. 30), Erl. 5 zu § 13.
- ⁵¹ Ernst-Rainer Hönes, Gesetzliche Möglichkeiten zum Schutz von Bodendenkmälern im ländlichen Raum, in: Archäologisches Nachrichtenblatt 1997, S. 203 f. (129 f., 222); Schmidt-Räntsch (wie Anm. 30), Erl. 8 zu § 13.
- ⁵² Ursula Gräfin zu Dohna/Gerhard Richter, Gartenkunst in Rheinland-Pfalz, 1984 (Institut für Freiraumplanung an der FH Weihenstephan).
- ⁵³ Rechtsverordnung der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 11.02.1981, in: Staatsanzeiger Rhld.-Pfalz Nr. 7/1981, abgedr. bei Ernst-Rainer Hönes, Gartendenkmalpflege auf der Grundlage gültiger Gesetze, in: Dohna/Richter (wie Anm. 52), S. 142 f. (153).
- ⁵⁴ Rechtsverordnung vom 03.10.1983, in: Staatsanzeiger Rhld.-Pf. Nr. 39, S. 826.
- ⁵⁵ Volker Hannwacker, Gärten Friedrich Ludwig von Skell's in Rheinland-Pfalz, in: Dohna/Richter (wie Anm. 52), S. 101 f. (102).
- ⁵⁶ Friedrich Ludwig von Skell, Beiträge zur bildenden Gartenkunst für angehende Gartenkünstler und Gartenliebhaber, 1825², Neudruck Worms 1982, S. 172.
- ⁵⁷ Hannwacker (wie Anm. 55), S. 103.
- ⁵⁸ Skell (wie Anm. 56), S. 172 f., zit. bei Hannwacker (wie Anm. 55), S. 103.
- ⁵⁹ Manfred Kohlmann, Praxisbeispiel „Haus Orr“ in Pulheim, 7. Fachtagung „Gartendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland, 25.-26.11.1997, Bonn-Röttgen, Tagungsreader, S. 25 f. (26).
- ⁶⁰ Änderungsgesetz vom 25.09.1996, ThürGVBl. S. 149.
- ⁶¹ Vgl. Hans Walter Louis/Kai Kortebein, Zur Verfassungsgemäßheit des in § 62 des Landschaftsgesetzes Nordrhein Westfalen (§ 20 c BNatSchG) geregelten gesetzlichen Biotopschutzes, in Natur und Recht 1997, S. 216 f. (220).
- ⁶² Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch (wie Anm. 30), Erl. 2 zu § 20 a BNatSchG.
- ⁶³ Vgl. Albert Lorz, Naturschutzrecht 1985, Erl. 4 zu § 17.
- ⁶⁴ Vgl. Schmidt-Räntsch (wie Anm. 30), Erl. 18 zu § 20 c.
- ⁶⁵ Karl-Günther Kolodziejok/Josef Recken, Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, 1977 f., Erl. 27 zu § 1; fachlich überzeugend Kowarik (wie Anm. 38), S. 111 f.
- ⁶⁶ Vgl. Gassner/Bendimir-Kahlo/Schmidt-Räntsch (wie Anm. 30), Erl. 55 zu § 2.
- ⁶⁷ BGBl. II 1977, S. 213. Die revidierte Fassung der Richtlinien WHC/2 vom Februar 1996 sind nicht veröffentlicht.
- ⁶⁸ Gassner (wie Anm. 30 und 66), Erl. 58 zu § 2.
- ⁶⁹ VGH Bad.-Württ., Urt. v. 15.11.1991, NVwZ 1992, S. 995 f. (997).
- ⁷⁰ Bachmann, Pflege historischer Gartenanlagen, in: Tag für Denkmalpflege und Heimatschutz Dresden 1936, Tagungsbericht, Berlin 1938, S. 60 f. (69).
- ⁷¹ Kolodziejok/Recken (wie Anm. 65), Erl. 40 zu § 1.
- ⁷² Bachmann (wie Anm. 70), S. 68.
- ⁷³ Hennebo (wie Anm. 38), S. 11.
- ⁷⁴ Vgl. BVerfG E 56, S. 54 f. (Fluglärm) oder BVerfG E 49, S. 89 f., 142 (Kernenergie).
- ⁷⁵ Vgl. BVerfG E 3 6, S. 321 f., 331 (Schallplatten) und wortgleich in BVerfG E 81, S. 108 f., 116 (§ 34 Abs. 4 EStG).
- ⁷⁶ Vgl. Alexander Schink, Umweltschutz als Staatsziel, in: Die Öffentliche Verwaltung 1997, S. 221 f.; Dietrich Rauschnig, Staatsaufgabe Umweltschutz, in: Die Öffentliche Verwaltung 1979, S. 786.
- ⁷⁷ Schink (wie Anm. 76), S. 223 unter Bezug auf Heinz-Joachim Peters, in: NVwZ 1995, S. 556 und Michael Kloepfer, DVBl. 1996, S. 75 f. (76).
- ⁷⁸ Vgl. Wolfgang Appold, in: Werner Hoppe (Hrsg.), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 1995, Erl. 31 zu § 2; Wilfried Erbguth/Alexander Schink, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 1962, Erl. 34 zu § 2.
- ⁷⁹ Schink (wie Anm. 76), S. 221, 222.
- ⁸⁰ Vgl. Volker Olbrich, Die amerikanischen Wildnisgebiete: Freiheit der Natur als Schutzgut, in: Natur und Recht 1997, S. 381 f.
- ⁸¹ Olbrich (wie Anm. 80), in: Natur und Recht 1997, S. 394.
- ⁸² Martin Heckel, Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, 1968, S. 76 f. (95).
- ⁸³ Carl-Heinz Heuer, Die Besteuerung der Kunst, 1984, S. 73 und 91.
- ⁸⁴ Friedrich Müller, Freiheit der Kunst als Problem der Grundrechtsdogmatik, 1969, S. 107.
- ⁸⁵ Ingolf Pemice, in: Horst Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 1996, Erl. 9 zu Art. 5 Abs. 3 GG; Willi Geiger, Zur Diskussion über die Freiheit der Kunst, in: Festschrift für Gerhard Leibholz, Bd. 2, 1966, S. 187 f. (194); BVerwG, Beschl. v. 21.09.1995, NJW 1996, S. 1163 (Vermarktungsverbot für Elfenbein).
- ⁸⁶ BVerwG, Beschl. v. 13.04.1995, S. 253. S. 305 mit Zustimmung von Uhle, Das Staatsziel „Umweltschutz“ und das Bundesverfassungsgericht, in: Umwelt- und Planungsrecht 1996, S. 55 sowie Beschl. v. 21.09.1995, in: Natur und Recht 1996, S. 201 f. (202).
- ⁸⁷ Albert Bleckmann, Staatsrecht II - Grundrechte, 1997, § 26, Erl. 155, S. 876.
- ⁸⁸ Ernst Gottfried Mahrenholz, Freiheit der Kunst, in: Ernst Benda/Werner Maihofer/Hans-Jochen Vogel, Handbuch des Verfassungsrechts der BRD, 1994², § 26, Erl. 53, S. 1305.
- ⁸⁹ Vgl. Rupert Scholz, in: Maunz/Dürig/Herzog, Grundgesetz, Art. 5 Abs. 3 GG, Rdnr. 38 f.; Bleckmann (wie Anm. 87), § 26, Erl. 156; Martin Heckel, in: Jean Chatelain/Hartwig Beseler/Lucien Ray/Martin Heckel, Denkmalpflege und Denkmalschutz an den Sakralbauten in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich, 1987, S. 85 f.
- ⁹⁰ BVerwG (wie Anm. 86), in: Natur und Recht 1995, S. 353 f.
- ⁹¹ Scholz (wie Anm. 89), Rdnr. 73 zu Kunstfreiheit und Denkmalschutz.
- ⁹² Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften bringt gegenüber dem bestehenden Recht keine Verbesserungen bezüglich der Berücksichtigung historischer Park- und Gartenanlagen.